

Langtitel

Abgabe auf Zweitwohnsitze

Kommunalabgabe Zweitwohnsitz

Kundmachung

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Golling hat in seiner Sitzung vom 24. November 2022 beschlossen:

Verordnung

Verordnung der Marktgemeinde Golling über die Einhebung einer Abgabe für Zweitwohnsitze (Zweitwohnsitzabgabe)

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des §§ 1 Z 1, 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/2022 in Verbindung mit § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021, wird verordnet:

Abgabenausschreibung

§ 1

Die Marktgemeinde Golling erhebt aufgrund der Ermächtigung des § 1 Z 1 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, 71/2022 (kurz ZWAG), eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Bemessungsgrundlage

§ 2

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

Höhe der Abgabe

§ 3

1). Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe im Sinne des § 1 Abs 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022, erhoben wird pro Kalenderjahr:

für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	260 €
über 40 bis 70 m ²	455 €

über 70 bis 100 m ²	650 €
über 100 bis 130 m ²	845 €
über 130 bis 160 m ²	1040 €
über 160 bis 190 m ²	1.235 €
über 190 bis 220 m ²	1.430 €
über 220 m ²	1.625 €

2.) Für Zeitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetz, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022, eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird, wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	130 €
über 40 bis 70 m ²	227,5 €
über 70 bis 100 m ²	325 €
über 100 bis 130 m ²	422,5 €
über 130 bis 160 m ²	520 €
über 160 bis 190 m ²	617,5 €
über 190 bis 220 m ²	715 €
über 220 m ²	812,5 €

Jährliche Anpassung

§ 4

Die Höhe der Ausgleichsabgabe unterliegt einer jährlichen Anpassung. Ausgangsbasis bildet der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für September 2022 verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindexes 2015, dieser ist 123,9. Die Anpassung erfolgt mit der jeweils in den Folgejahren für September verlautbarten Indexzahl des Verbraucherpreisindexes 2015. Sollte der Verbraucherpreisindex 2015 nicht mehr verlautbart werden, so tritt an seine Stelle ein Nachfolgeindex.

Inkrafttreten

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Gemäß § 53 Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019, LGBl. Nr. 91/2021 idGF, erfolgt die Kundmachung durch die Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) des Gemeindeamtes (Bauamt, 5440 Golling an der Salzach, Markt 80).

FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG
DER BÜRGERMEISTER

